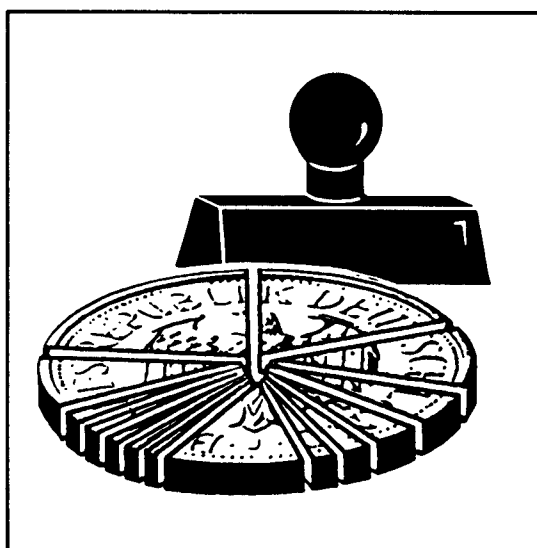


Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie 14

**Reihe 9.2.2**

Brauwirtschaft

2000

**Herausgeber:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Zusammenstellung:**  
Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung Stuttgart  
Postfach 13 10 61  
70068 Stuttgart



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VI D, Telefon: 0611 / 75 23 80, - 41 33, Fax: 0611 / 75 39 66 oder E-Mail: [steuern@statistik-bund.de](mailto:steuern@statistik-bund.de)

**Verlag:** Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:** SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50  
Telefax: 0 70 71 / 93 53 35  
Internet: <http://www.s-f-g.com>  
E-Mail: [staba@s-f-g.com](mailto:staba@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im März 2001

Preis: DM 5,20 / EUR 2,66

Bestellnummer: 2140922 - 00700

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- Im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unserem Informationsservice

65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- E-Mail: [info@statistik-bund.de](mailto:info@statistik-bund.de)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2001

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

# Inhalt

Seite

## Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung .....	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand .....	4
1.3	Steuertarif .....	4
1.4	Steuerbefreiung .....	4
1.5	Sonstiges .....	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik .....	5

## Tabellenteil

1	Beteiligte .....	6
2	Betriebene Braustätten nach Ländern .....	6
3	Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung .....	7
4	Bierabsatz nach Ländern .....	7
5	Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge .....	8
6	Bierabsatz nach Beteiligten .....	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen .....	9
8	Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern .....	9
9	Verbrauch von Bier .....	10

Angaben für die **Bundesrepublik Deutschland** nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

## Abkürzungen

- EU = Europäische Union
- hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Abweichungen zu den in den Vorjahren veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

### 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), zuletzt geändert durch Artikel 2 der zweiten Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3188).

### 1.2 Steuergebiet und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

### 1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengensstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### 1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

### 1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliefern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

## 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

## 1 Beteiligte

### Anzahl

Art	1996	1997	1998	1999	2000	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2000/1999 %
Angemeldete Braustätten .....	1 319	1 316	1 330	1 329	1 335	0,5
Betriebene Braustätten .....	1 276	1 273	1 285	1 279	1 270	-0,7
Bierlager .....	109	123	132	169	174	3,0
Berechtigte Empfänger .....	186	215	262	284	279	-1,8
Beauftragte .....	4	5	6	6	6	0,0

## 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

### Anzahl

Land	1996	1997	1998	1999	2000	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2000/1999 %
Baden-Württemberg .....	173	169	170	166	169	1,8
Bayern .....	714	699	696	684	667	-2,5
Berlin / Brandenburg .....	28	32	33	31	34	9,7
Hessen .....	53	56	61	62	61	-1,6
Mecklenburg-Vorpommern .....	9	11	11	12	12	0,0
Niedersachsen / Bremen .....	38	42	42	44	47	6,8
Nordrhein-Westfalen .....	105	107	114	115	114	-0,9
Rheinland-Pfalz / Saarland .....	38	39	39	42	48	14,3
Sachsen .....	36	38	45	49	50	2,0
Sachsen-Anhalt .....	16	12	13	16	14	-12,5
Schleswig-Holstein / Hamburg .....	16	16	18	15	13	-13,3
Thüringen .....	50	52	43	43	41	-4,7
<b>Deutschland ...</b>	<b>1 276</b>	<b>1 273</b>	<b>1 285</b>	<b>1 279</b>	<b>1 270</b>	<b>-0,7</b>

### 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung in hl	1996	1997	1998	1999	2000	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2000/1999
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl .....	30	33	30	30	30	0,0
bis 1 Million hl .....	23	18	21	21	21	0,0
bis 500 000 hl .....	48	43	35	36	35	-2,8
bis 200 000 hl .....	46	51	54	52	43	-17,3
bis 100 000 hl .....	93	85	85	77	85	10,4
bis 50 000 hl .....	246	241	237	233	222	-4,7
bis 10 000 hl .....	119	116	105	107	97	-9,3
bis 5 000 hl .....	671	686	718	723	737	1,9
<b>Insgesamt ...</b>	<b>1 276</b>	<b>1 273</b>	<b>1 285</b>	<b>1 279</b>	<b>1 270</b>	<b>-0,7</b>

### 4 Bierabsatz nach Ländern \*)

Land	1996	1997	1998	1999	2000	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2000/1999
	hl					%
Baden-Württemberg .....	8 965 779	8 574 983	8 199 415	8 042 271	8 030 834	-0,1
Bayern .....	24 367 744	24 034 774	22 800 596	22 605 949	22 228 599	-1,7
Berlin/ Brandenburg .....	4 468 173	4 526 022	4 412 444	4 235 143	4 039 097	-4,6
Hessen .....	5 615 473	5 422 726	4 971 744	4 711 875	4 531 026	-3,8
Mecklenburg-Vorpommern .....	2 232 943	2 168 214	2 018 018	2 107 116	2 291 599	8,8
Niedersachsen/ Bremen .....	9 577 079	9 727 219	9 570 458	9 897 469	10.222.688	3,3
Nordrhein-Westfalen .....	30 933 478	30 587 847	30 125 107	30 212 633	29 525 246	-2,3
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	8 703 369	8 622 348	8 809 358	8 846 302	9 129 980	3,2
Sachsen .....	7 401 742	7 987 451	8 189 197	8 449 867	8 492 011	0,5
Sachsen-Anhalt .....	2 524 629	2 691 771	2 772 535	2 800 588	2 910 788	3,9
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	5 944 654	6 038 569	5 299 306	5 520 554	5 587 728	1,2
Thüringen .....	2 109 967	2 292 035	2 352 180	2 716 896	2 755 989	1,4
<b>Deutschland ...</b>	<b>112 845 029</b>	<b>112 673 958</b>	<b>109 520 358</b>	<b>110 146 662</b>	<b>109 745 586</b>	<b>-0,4</b>

\*) Ohne un versteuerten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

### 5 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge \*)

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	1 000 DM		%
Baden-Württemberg .....	7 771 147	7 756 231	0,2	124 975	125 094	- 0,1
Bayern .....	20 511 377	21 009 081	- 2,4	321 117	328 889	- 2,4
Berlin/ Brandenburg .....	3 964 780	4 194 100	- 5,5	65 182	69 227	- 5,8
Hessen .....	4 341 162	4 568 506	- 5,0	70 799	74 347	- 4,8
Mecklenburg-Vorpommern .....	2 147 941	1 974 509	8,8	37 088	34 183	8,5
Niedersachsen/ Bremen .....	6 965 923	6 994 920	- 0,4	116 948	117 285	- 0,3
Nordrhein-Westfalen .....	27 242 346	28 113 864	- 3,1	455 866	470 173	- 3,0
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	7 745 447	7 780 253	- 0,4	129 455	129 827	- 0,3
Sachsen .....	8 241 975	8 256 607	- 0,2	138 581	139 279	- 0,5
Sachsen-Anhalt .....	2 737 199	2 590 230	5,7	45 817	43 331	5,7
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	4 371 568	4 475 400	- 2,3	74 371	76 239	- 2,5
Thüringen .....	2 709 174	2 702 194	0,3	43 808	44 069	- 0,6
<b>Deutschland ...</b>	<b>98 750 038</b>	<b>100 415 896</b>	<b>- 1,7</b>	<b>1 624 008</b>	<b>1 651 943</b>	<b>- 1,7</b>

\*) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

### 6 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2000	1999		2000	1999	
	hl		%	hl		%
Braustätten .....	101 632 469	102 318 170	- 0,7	4 138 100	4 115 432	0,6
Bierlager .....	-	-	-	1 930 146	1 880 802	2,6
Berechtigte Empfänger .....	-	-	-	1 429 562	1 310 346	9,1
Beauftragte .....	-	-	-	615 309	521 912	17,9
<b>Insgesamt ...</b>	<b>101 632 469</b>	<b>102 318 170</b>	<b>- 0,7</b>	<b>8 113 117</b>	<b>7 828 492</b>	<b>3,6</b>



## 7 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)						Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2000/1999 %
	1996	1997	1998	1999	2000	
1 – 6 .....	292 568	382 153	506 416	689 400	838 942	21,7
7 .....	1 047 940	1 069 871	999 126	918 266	873 583	- 4,9
8 .....	63 100	63 537	51 035	289 908	188 059	- 35,1
9 .....	988 295	1 165 117	1 227 603	1 193 152	1 449 510	21,5
10 .....	818 874	975 687	1 237 436	1 520 804	2 063 198	35,7
11 .....	91 287 576	90 548 312	88 269 130	88 241 157	87 267 807	- 1,1
12 .....	15 366 474	15 921 122	14 868 945	15 023 935	14 716 172	- 2,0
13 .....	1 445 266	1 282 994	1 260 599	1 261 287	1 248 715	- 1,0
14 und darüber .....	1 534 935	1 265 165	1 100 068	1 008 752	1 099 598	9,0
<b>Insgesamt ...</b>	<b>112 845 029</b>	<b>112 673 958</b>	<b>109 520 358</b>	<b>110 146 662</b>	<b>109 745 586</b>	<b>- 0,4</b>

## 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern \*)

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahresezeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)					
	bis 10		11-13		14 und darüber	
	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM
unter 200 000 .....	1 959	23	18 635	278	82	2
200 000 und mehr .....	52 177	760	325 819	5 554	2 039	51
<b>Insgesamt ...</b>	<b>54 136</b>	<b>783</b>	<b>344 454</b>	<b>5 832</b>	<b>2 121</b>	<b>53</b>
dagegen 1999 .....	55 263	833	324 878	5 477	993	21

\*) Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier

## 9 Verbrauch von Bier

Gegenstand der Nachweisung	Mengen-Einheit	1996	1997	1998	1999	2000
Versteuerter Bierabsatz .....	hl	103 543 652	103 160 487	100 208 032	100 415 896	98 750 038
Steuerfreier Hastrunk .....	hl	302 440	286 215	274 373	258 361	244 431
Versteuertes Einfuhrbier .....	hl	444 476	493 195	425 731	381 134	400 711
<b>Zusammen ...</b>	<b>hl</b>	<b>104 290 568</b>	<b>103 939 897</b>	<b>100 908 136</b>	<b>101 055 391</b>	<b>99 395 180</b>
Verbrauch je Einwohner .....	l	127,3	126,7	123,0	123,0	121,0
Außerdem						
Alkoholfreies Bier und Malztrunk <sup>1)</sup> .....	hl	3 735 587	3 753 369	3 665 568	4 012 375	3 861 527
<b>Insgesamt ...</b>	<b>hl</b>	<b>108 026 155</b>	<b>107 693 266</b>	<b>104 573 704</b>	<b>105 067 766</b>	<b>103 256 707</b>
Verbrauch je Einwohner .....	l	131,9	131,3	127,5	128,0	125,7

1) Nach Angaben des Deutschen Brauerbundes e.V.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabebereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6).

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.3.2 „Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen“ und Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen* Berichte (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergebnisbringenden Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1988 bis 1999

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1988 bis 1999 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischenkommendlicher Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewähr-

leistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen Einrichtungen mit überwiegend öffentlicher Beteiligung.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Familien- oder Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt.

### Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherrn finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

### 7.1 Lohn- und Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Ein-

kommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt.

### 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen und Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte veröffentlicht.

### 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht. (Berichterstattung mit dem Berichtsjahr 1995 in die Reihen 7.1 integriert).

### 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge *3jährlich*, letztmals für 1995) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

### 7.5 Einheitswerte

#### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in *3jährlicher* Folge, letztmals für 1995 erschienene Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7.S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: *6jährlich*) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die *jährlich* erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatzsteuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren** (*vierteljährlich*). Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier** (*monatlich*). In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft** (*jährlich*). Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der *jährlich* erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In *jährlicher* Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntwein-erzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der *Jahresbericht* enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der *jährliche* Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzstreuung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

### 10.2 Gewerbesteuer

Der (ab Berichtsjahr 1995) *3jährlich* erscheinende Bericht enthält die Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik. Nachgewiesen werden die gewerbesteuerpflichtigen Betriebe und die Zusammensetzung der Gewerbesteuermeßbeträge nach Größenklassen des Gewerbeertrags/-kapitals nach Rechtsformen und nach Wirtschaftszweigen für das Bundesgebiet.



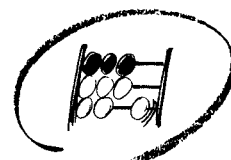
**Statistisches Bundesamt**  
**Gustav-Stresemann-Ring 11**  
**65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Tel. 0 70 71 / 93 53 50, erhältlich.



# Daten aus 1. Hand

## Statistisches Jahrbuch 2000



Statistisches Bundesamt



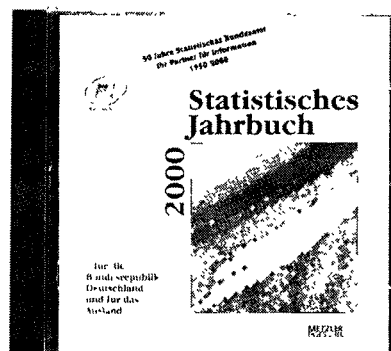
Ob in gedruckter Form oder als CD-ROM, das Statistische Jahrbuch 2000 ist ein unverzichtbares Nachschlagewerk für alle, die sich umfassend und zuverlässig über Strukturen und Entwicklungen im In- und Ausland informieren wollen.

Das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland informiert in 27 Kapiteln mit einem breiten Spektrum an Daten aus erster Hand über Situation und Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland.

Das Auslandsjahrbuch enthält umfangreiche, vergleichbare Angaben zu den fünfzehn Mitgliedsländern der Europäischen Union und bietet in internationalen Übersichten aufschlussreiches Datenmaterial zu nahezu allen Ländern der Erde.

### Statistisches Jahrbuch 2000

- **für die Bundesrepublik Deutschland und für das Ausland**  
Beide Bände in einem Schuber  
zum Vorzugspreis: DM 158,-/€ 80,78;  
ISBN 3-8246-0614-3
- Als Einzelbände:
  - **für die Bundesrepublik Deutschland**  
748 S., DM 128,-/€ 65,45;  
ISBN 3-8246-0615-1
  - **für die Ausland**  
399 S., DM 57,-/€ 29,14;  
ISBN 3-8246-0616-X



- **auf CD-ROM**  
DM 98,-/€ 50,11;  
ISBN 3-8246-0617-8

Erhältlich bei Ihrem Buchhändler und beim Verlag Metzler-Poeschel, Auslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, Telefon (0 70 71) 93 53 50, Telefax (0 70 71) 93 53 35 oder direkt über den Internet-Shop des Statistischen Bundesamtes unter [www.statistik-bund.de/shop](http://www.statistik-bund.de/shop).

**METZLER  
POESCHEL**